

## **Begründung**

Die Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020 (GVBl. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2021 (GVBl. S. 4), BS 2126-14, ist erforderlich, da sich der Ministerrat in seiner Sitzung am 22. Januar 2021 darauf verständigt hat, die Pflicht zur Testung von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG einzuführen.

Darüber hinaus werden die Pflegeeinrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) sowie die Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach § 4 LWTG verpflichtet, jede Besucherin und jeden Besucher vor Betreten der Einrichtung mit einem Antigen-Schnelltest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus zu testen, wenn in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt in der die Einrichtung liegt, die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (tägliches Lagebericht des Robert-Koch-Instituts zur Coronavirus-Krankheit-2019) höher ist als der zeitgleich festgestellte Landesdurchschnitt der entsprechenden Raten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten in Rheinland-Pfalz.

Die in den Pflegeeinrichtungen lebenden Menschen gehören zur Hochrisikogruppe. Häufig gehen Infektionsgeschehen dort mit Todesfällen einher. Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe gehören nicht grundsätzlich zu der Hochrisikogruppe, da aber auch hier Menschen aus der Hochrisikogruppe leben, werden die Maßnahmen auf diese Einrichtungen ausgeweitet, um die Infektionsgefahr zu reduzieren beziehungsweise frühzeitig zu erkennen. Es erfolgt die Anpassung der Geltungsdauer an die Geltungsdauer der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz.

Die verpflichtende Testung der Besucherinnen und Besuchern, die Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 Satz 1 Nr. 6 LWTG betreten, wenn das Infektionsgeschehen in dem Landkreis oder der kreisfreien das über dem Landesdurchschnitt liegt, dient dazu, Bewohnerinnen und Bewohner vor einem Virenübertrag durch diese Gruppe zu schützen.